

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 32	S0198/14	11.08.2014
zum/zur		
F0128/14		
Bezeichnung		
Abschiebep Praxis der Landeshauptstadt Magdeburg		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	19.08.2014	

Entgegen der Annahme, dass die Regelung der Landeshauptstadt Magdeburg sich im Widerspruch zu landesrechtlichen Regelungen befindet, basieren die Entscheidungen zur Durchführung der Rücküberstellungen im Rahmen von DÜ-Verfahren in vollem Umfang auf geltendem Recht.

Die angeführte Erlassregelung enthält keine Aussagen zu einer taggenauen Bekanntgabe. Vielmehr regelte der Erlass nur für Dublin-II-Verfahren lediglich die Einhaltung einer Rechtsmittelfrist für die Übergabe des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durch die Ausländerbehörde (ABH) mindestens eine Woche vor dem Rücküberstellungstermin. Für Interpretationen zu einer taggenauen Ankündigung lässt dieser Erlass keinen Raum.

1. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert diese Abschiebep Praxis?

Die Rücküberstellungen im Rahmen der Dublinverordnungen werden durch das BAMF angeordnet. Der ABH obliegt hier lediglich der Vollzug dieser Anordnung. Für eigene Abwägungen darüber hinaus ist kein Raum.

Geregelt sind Abschiebungen und ihnen im Verfahren gleichgestellte Rücküberstellungen in den §§ 58 ff Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Für die Verfahrensweise selbst gibt es verschiedene zu berücksichtigende Regelungen wie z.B. die Prüfung der Notwendigkeit von Abschiebehaft, der Beteiligung der Polizei und der Anordnung von Zwangsnachmaßnahmen bspw. zum Betreten der Wohnung.

In Bezug auf die Ankündigung des genauen Abschiebe- bzw. Rücküberstellungstermins gibt es keine Regelungen.

Lediglich in § 60a Abs.5 S.4 AufenthG heißt es: „Ist die Abschiebung länger als ein Jahr ausgesetzt, ist die durch Widerruf vorgesehene Abschiebung mindestens einen Monat vorher anzukündigen; die Ankündigung ist zu wiederholen, wenn die Aussetzung für mehr als ein Jahr erneuert wurde.“ Irrtümlich wird diese gesetzliche Regelung gelegentlich so interpretiert, als ob sich hieraus eine taggenaue Ankündigung ableiten ließe. Dies entspricht keinesfalls der Intention des Gesetzgebers. Mit dieser Regelung soll vielmehr bezweckt werden, dass nach Ablauf eines langen Zeitraumes beim Vorliegen konkreter aufenthaltsbeendender Maßnahmen die betreffende Person auf ihre Ausreiseverpflichtung erneut hingewiesen und über die sich daraus ergebenden Konsequenzen informiert wird. Die Verpflichtung zur taggenauen Ankündigung folgt aus dieser Vorschrift gerade nicht.

Im Übrigen findet diese Vorschrift auf DÜ-Fälle keine Anwendung, da für die betreffenden Personen die Abschiebung (Rücküberstellung) nicht ausgesetzt wird.

Alle ausreisepflichtigen Personen (ob DÜ oder andere) werden in persönlichen Gesprächen in der ABH auf die Ausreiseverpflichtung und deren Folgen bei Nichteinhaltung hingewiesen.

Diese Beratungsgespräche erfolgen mehrfach, wobei die Häufigkeit der Gespräche von der Dauer des Aufenthalts abhängig ist.

Es werden Beratungen zu den Möglichkeiten einer freiwilligen Ausreise in das Heimatland geführt. Dabei wird auf das Programm der IOM (International Organization for Migration) verwiesen, sofern dieses einschlägig ist. Wenn dieses Angebot angenommen wird, unterstützt die ABH die betreffenden Personen aktiv bei der Antragsstellung und Organisation der Reise.

Ferner werden die Betroffenen für den Fall, dass sie nicht freiwillig ausreisen wollen auf die aktuelle Rechtslage hingewiesen und ihnen wird mitgeteilt, dass sie jederzeit mit einer Abschiebung rechnen müssen, wie viel Gepäck sie mitnehmen dürfen und dass sie ihre persönlichen Angelegenheiten regeln sollten.

Für die Beratung zur freiwilligen Ausreise erfolgt darüber hinaus regelmäßig ein Hinweis auf die Beratungsstelle der Caritas in Magdeburg. Dort kann die Beratung zum Angebot der IOM unter einem anderen Blickwinkel erfolgen, bis hin zur Unterstützung in gesonderten Einzelfällen.

2. Wie sieht die Zustimmung konkret aus? (Pauschal, Einzelfall abhängig? In Abstimmung mit welchen Gremien und oder Personen?)

3. Auf welchem Dokument ist diese Zustimmung schriftlich dokumentiert?

Mit der Information I0098/14 vom 28.03.2014 wurde der Oberbürgermeister in seiner Dienstberatung am 01.04.2014 und nachfolgend der KRB in seiner Sitzung am 17.04.2014 umfassend informiert.

4. Ist das unangekündigte Abschieben exklusiv auf "Dublin-Fälle" beschränkt?

Nein. In Einzelfällen wurden immer schon individuelle Entscheidungen getroffen, insbesondere bei ausreisepflichtigen Einzelpersonen. In jedem Falle ging den Entscheidungen die unter Ziffer 1 ausführlich dargestellte Beratung voraus.

Seit dem 30.06.2014 werden alle Rückführungen und Abschiebungen angekündigt. Die ABH erarbeitet zurzeit Leitlinien für die Aufenthaltsbeendigung.

5. Wie viele „Dublin Fälle sind derzeit in der Ausländerbehörde anhängig und wie viele „Nicht-Dublin Fälle“ sind derzeit in der Ausländerbehörde anhängig?

Aktuelle Zahlen mit Stand vom 01.08.2014

DÜ-Fälle: 136 ausreisepflichtige Personen

Sonstige: ca. 570 geduldete, ausreisepflichtige Personen

Holger Platz